



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes
Schleswig-Holstein und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**

**Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Verbraucherschutz**

A. Problem

Das 1994 in das Grundgesetz aufgenommene Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderung hat nicht die in diese Verfassungsänderung gesetzten Erwartungen erfüllt und macht deshalb Konkretisierungen notwendig. Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen beschlossen, das am 01. Mai 2002 in Kraft getreten ist. Das Bundesgesetz regelt die Einhaltung von Barrierefreiheit für die Träger öffentlicher Gewalt des Bundes. Es besteht daher die Notwendigkeit, entsprechende landesrechtliche Regelungen zu schaffen. Die Landesregierung hat daher im August 2001 beschlossen, dem Landtag den Entwurf eines Landesgleichstellungsgesetz so rechtzeitig vorzulegen, dass es zum 01. Januar 2003 in Kraft treten kann.

B. Lösung

Mit dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen soll ein weiterer Schritt zur Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen unternommen werden, um ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die Führung eines selbstbestimmten Lebens zu erleichtern.

Der Gesetzesentwurf enthält in Artikel 1 das Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen, das insbesondere folgende Maßnahmen vorsieht:

- ein allgemeines Gleichstellungsgebot,
- die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Verwaltung, das Ziel des Gesetzes zu fördern und aktiv zu unterstützen und ein allgemeines Benachteiligungsverbot für die Träger der öffentlichen Verwaltung,
- die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Frauen,
- Verbandsklagerecht der Interessenverbände behinderter Menschen,
- Anerkennung der deutschen Gebärdensprache und lautsprachbegleitender Gebärdensprachen und das Recht zur Benutzung dieser Kommunikationsformen in Verwaltungsverfahren,
- Herstellung der Barrierefreiheit im Bereich Bau und Verkehr,
- Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Menschen bei der Gestaltung insbesondere von Bescheiden, Vordrucken und amtlichen Informationen,
- barrierefreie Gestaltung der Informationstechnik der Träger der öffentlichen Verwaltung,

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Amt und die Aufgaben einer oder eines Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen

Die weiteren Artikel des Gesetzesentwurfes sehen Änderungen bestehender Landesgesetze und Landesverordnungen zu Gunsten behinderter Menschen vor. Die Änderungen beziehen sich schwerpunktmäßig auf eine stärkere Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen im Bildungsbereich sowie der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr.

C. Alternativen

Keine.

Das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 2 Grundgesetz bindet unmittelbar Verwaltung und Rechtsprechung, verpflichtet aber auch den Gesetzgeber selbst. Das am 1. Mai 2002 in Kraft getretene Bundesbehindertengleichstellungsgesetz verpflichtet die Träger der öffentlichen Verwaltung des Bundes zur Berücksichtigung von Barrierefreiheit. Um auch den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Sinne von § 2 Landesverwaltungsgesetz die gleiche Verpflichtung auferlegen zu können, bedarf es dieses Gesetzes. Hierdurch wird sichergestellt, dass Barrierefreiheit von allen Trägern öffentlicher Gewalt zu beachten ist.

D. Kosten

Die Herstellung der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr verursacht keine unmittelbaren Kosten, da sich die entsprechenden Verpflichtungen auf Neubauten sowie große Um- und Erweiterungsbauten beziehen, in deren Rahmen die für die Herstellung der Barrierefreiheit erforderlichen Aufwendungen gering sind.

Mehrausgaben wird die Übernahme der Kosten für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen verursachen, die derzeit nicht bezifferbar sind, aber voraussichtlich gering sein werden in Anbetracht der Beschränkung der Fallgestaltungen für Kostenübernahmeverpflichtungen.

Auf Grund der Berliner Erfahrungen geht der Bund davon aus, dass sich durch die Breitstellung von Wahlschablonen die Kosten pro Bundeswahl um ca. 1 % (=600.000 €) erhöhen. Bei einem Bevölkerungsanteil von 3.4 % müsste bei Landtags- oder Kommunalwahlen mit Mehrkosten in Höhe von ca. 20.400 € gerechnet werden, d. h. bei rd. 5.100 Blindengeldempfängern rd. 4 € pro Person.

Ebenfalls geringfügige aber auch nicht bezifferbare Mehrkosten werden entstehen durch die behindertengerechte Gestaltung von Bescheiden, etc. und der Gestaltung der Internetseiten.

Der Verwaltungskostenaufwand ist in allen Fällen gleichfalls gering, da Barrierefreiheit zum Teil bisher schon beachtet werden musste. Bei der Übernahme von Gebärdensprachdolmetscherkosten entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand hinsichtlich der Abrechnung. Auf Grund der geringen Fallzahlen wird aber auch hier der Aufwand voraussichtlich gering sein.

Soweit der Landeshaushalt von etwaigen Mehrkosten betroffen ist, sind diese im Rahmen der veranschlagten Mittel zu tragen.

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:-

Artikel 1 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG)

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzesziel

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung behinderter Menschen zu beseitigen und zu verhindern, sowie gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit für behinderte Menschen herzustellen, ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Verwaltung fördern im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben aktiv die Verwirklichung der Ziele gemäß Absatz 1 und ergreifen insbesondere geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich. Sie dürfen behinderte Menschen nicht benachteiligen.
- (3) Bei der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen. Dabei sind Maßnahmen zur Förde-

rung der Gleichstellung behinderter Frauen, die dem Abbau oder dem Ausgleich bestehender Ungleichheiten dienen, zulässig.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.
- (2) Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn behinderte und nicht behinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Eine unterschiedliche Behandlung ist insbesondere dann nicht gerechtfertigt, wenn sie ausschließlich oder überwiegend auf Umständen beruht, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Behinderung steht. Ist eine Benachteiligung aus zwingenden Gründen nicht zu vermeiden, ist für den Ausgleich ihrer Folgen Sorge zu tragen, soweit hiermit nicht ein unverhältnismäßiger Mehraufwand verbunden ist.
- (3) Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

§ 3 Klagerecht

- (1) Ein Interessenverband behinderter Menschen nach Absatz 3 kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen
 1. das Benachteiligungsverbot der Träger der öffentlichen Verwaltung nach § 1 Abs. 2,
 2. die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Verwaltung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 10, § 11 Abs.1, hinsichtlich öffentlich zugänglicher Verkehrsanlagen nach § 11 Abs. 2, sowie nach § 13,
 3. die Verpflichtung zur Unterrichtung von gehörlosen Schülerinnen und Schülern in Deutscher Gebärdensprache und lautsprachbegleitenden Gebärden nach § 25 Abs. 7 Satz 1 Schulgesetz.
- (2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein behinderter Mensch selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt. Für Klagen nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des 8. Ab-

schnittes der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

- (3) Die Klagebefugnis nach Absatz 1 steht Interessenverbänden behinderter Menschen zu, die
1. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange behinderter Menschen fördern,
 2. nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder oder Mitgliedsvereine und –verbände dazu berufen sind, Interessen behinderter Menschen auf Landesebene zu vertreten,
 3. mindestens drei Jahre bestehen und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen sind und
 4. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind.
- (4) Werden behinderte Menschen in ihren Rechten nach Absatz 1 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach Absatz 3, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den behinderten Menschen selbst vorliegen. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

Abschnitt II: Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für behinderte Menschen

§ 4 Bestellung

- (1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident bestellt eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für behinderte Menschen für die Dauer von sechs Jahren. Die erneute Bestellung ist möglich. Die oder der Landesbeauftragte soll ein Mensch mit Behinderung sein.
- (2) Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Interessenverbände behinderter Menschen im Sinne von § 3 Abs. 3 können Personen für das Amt der oder des Landesbeauftragten für behinderte Menschen vorschlagen.

§ 5 Aufgaben

- (1) Aufgabe der oder des Landesbeauftragten ist es,
1. die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft aktiv zu fördern,
 2. darauf hinzuwirken, dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird und
 3. die Landesregierung und den Landtag in Grundsatzangelegenheiten behinderter Menschen zu beraten.
- (2) Die oder der Landesbeauftragte wirkt aktiv darauf hin, dass geschlechtsspezifische Benachteiligungen von behinderten Frauen abgebaut und verhindert werden.
- (3) Jede Person, jeder Verband oder jede Institution kann sich in Angelegenheiten, die die

Lebenssituation behinderter Menschen betreffen, an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten wenden.

§ 6 Weisungsunabhängigkeit

- (1) Die oder der Landesbeauftragte handelt weisungsunabhängig. Dies betrifft insbesondere Stellungnahmen gegenüber dem Landtag, Behörden, Verbänden oder der Öffentlichkeit.
- (2) Die oder der Landesbeauftragte hat, auch nach Beendigung ihrer oder seiner Tätigkeit, über die ihr oder ihm bei ihrer oder seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (3) Die oder der Landesbeauftragte darf ohne Aussagegenehmigung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten über Angelegenheiten nach Absatz 2 Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 7 Unterstützung durch die Träger der öffentlichen Verwaltung

- (1) Die Träger der öffentlichen Verwaltung erteilen der oder dem Landesbeauftragten zur Situation behinderter Menschen Auskunft und unterstützen sie oder ihn bei der Erfüllung der Aufgaben. Die dem Datenschutz dienenden Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (2) Stellt die oder der Landesbeauftragte Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot des § 1 Abs. 2 fest, fordert sie oder er eine Stellungnahme an und beanstandet gegebenenfalls festgestellte Verstöße. Mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung des Benachteiligungsverbots verbunden werden.

§ 8 Beteiligung

- (1) Die Landesregierung beteiligt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten frühzeitig und umfassend an allen Gesetzes- und Verordnungsvorhaben, die die Belange behinderter Menschen betreffen.
- (2) Bei Gesetzesvorhaben, die den Zuständigkeitsbereich der oder des Landesbeauftragten betreffen, hat sie oder er das Recht auf Anhörung vor dem Landtag.

§ 9 Bericht

Die oder der Landesbeauftragte berichtet der Landesregierung alle zwei Jahre über die Situation der behinderten Menschen in Schleswig-Holstein sowie über ihre oder seine Tätigkeit. Die Landesregierung leitet den Bericht dem Landtag zu.

Abschnitt III: Besondere Vorschriften

§ 10 Gebärdensprache

- (1) Die Deutsche Gebärdensprache wird als eigenständige Sprache anerkannt. Lautsprachbegleitende Gebärden werden als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.
- (2) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte, hochgradig Schwerhörige) haben das Recht, in Verwaltungsverfahren mit Trägern der öffentlichen Verwaltung in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden zu kommunizieren oder, soweit dies nicht möglich ist, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden, sofern nicht eine schriftliche Verständigung möglich ist. Die Träger der öffentlichen Verwaltung haben dafür auf Wunsch der Berechtigten eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher hinzuzuziehen oder andere geeignete Kommunikationshilfen bereitzustellen, mit deren oder dessen Hilfe die Verständigung erfolgen kann. Kann eine Frist nicht eingehalten werden, weil eine Gebärdensprachdolmetscherin oder ein Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden konnte, ist die Frist angemessen zu verlängern. Darüber hinaus soll eine Gebärdensprachdolmetscherin oder ein Gebärdensprachdolmetscher hinzugezogen oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe bereitgestellt werden, wenn dies zur Wahrnehmung eigener Rechte unerlässlich ist. Die notwendigen Aufwendungen sind von dem Träger der öffentlichen Verwaltung zu tragen. Die Entschädigung erfolgt in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756),, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2002 (BGBl. I S. 981). Welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen anzusehen sind, richtet sich nach der Kommunikationshilfenverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650).

§ 11 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau- und Verkehr

- (1) Neubauten sowie große Um- und Erweiterungsbauten baulicher Anlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu gestalten. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden können. Ausnahmen von Satz 1 können hinsichtlich großer Um- und Erweiterungsbauten gestattet werden, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Die Bestimmungen der Landesbauordnung bleiben unberührt.
- (2) Neubauten, große Um- und Erweiterungsbauten öffentlich zugänglicher Verkehrsanlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung sowie die Beschaffungen neuer Beförderungsmittel für den öffentlichen Personennahverkehr sind unter Berücksichtigung der Belange behinderter und älterer Menschen sowie anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung zu gestalten oder durchzuführen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 12 Barrierefreie Informationstechnik

Die Träger der öffentlichen Verwaltung gestalten ihre Internetseiten sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Oberflächen technisch so, dass behinderte Menschen sie nutzen können.

§ 13 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken

Die Träger der öffentlichen Verwaltung haben bei der Gestaltung von Verwaltungsakten, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Vordrucken und amtlichen Informationen Behinderungen von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können insbesondere verlangen, dass ihnen Verwaltungsakte, Vordrucke und amtliche Informationen in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Artikel 2 Änderung der Landeswahlordnung

Die Landeswahlordnung vom 1. November 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

”(3) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung der Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

2. § 34 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

”Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindewahlbehörde teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.“

3. § 45 wird folgender Absatz 4 angefügt:

”(4) Eine Wählerin oder ein Wähler, die oder der blind oder sehbehindert ist, kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

Artikel 3 Änderung der Gemeinde- und Kreiswahlordnung

Die Gemeinde- und Kreiswahlordnung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 167), geändert durch Verordnung vom 16. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 407) wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

”(4) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung der Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

2. § 35 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

”Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.“

3. § 46 wird folgender Absatz 4 angefügt:

”(4) Eine Wählerin oder ein Wähler, die oder der blind oder sehbehindert ist, kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

Artikel 4 Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz in der Fassung vom 2. August 1990 (GVObI. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2001 (GVObI. Schl.-H. S. 365), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz angefügt:

”(10) Zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele sind behinderte Schülerinnen und Schüler besonders zu unterstützen.“

2. In § 25 wird folgender Absatz angefügt:

”(7) An Schulen für Hörgeschädigte wird der Unterricht für gehörlose Schülerinnen und Schüler neben der Laut- und Schriftsprache in Deutscher Gebärdensprache und lautsprachbegleitenden Gebärden erteilt. Werden hörende und hörbehinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam in einer Klasse unterrichtet, kann der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler mit Hörbehinderung im Rahmen der personellen Möglichkeiten auch in Deutscher Gebärdensprache oder lautsprachbegleitenden Gebärden erteilt werden.“

Artikel 5 Änderung des Hochschulgesetzes

§ 2 Abs. 5 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. April 2002 (GVOBl. Schl.H. S. 70) wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender insbesondere bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen. Sie berücksichtigen ebenfalls die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern.“

Artikel 6 Änderung des Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetzes

Das Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz für das Land Schleswig- Holstein vom 7.Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), geändert durch Gesetz vom 8.Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 124, 126), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24.Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652,655), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Weiterbildung soll auch die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie von behinderten und nicht behinderten Menschen fördern.“

2. In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des Satzes 2 sind auch behinderte Menschen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen.“

Artikel 7 Änderung der Bildungsfreistellungsverordnung

Die Bildungsfreistellungsverordnung vom 2. Juli 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 427), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Satz 2 gilt nicht, wenn die Inhalte nach den Nummern 1 bis 3 einem beruflichen oder politischen Bildungsziel, der Gleichstellung von Mann und Frau sowie von behinderten und nicht behinderten Menschen oder der Vorbereitung auf das Alter dienen.“

Artikel 8 Änderung der Landesbauordnung

§ 19 Abs. 1 Landesbauordnung für das Land Schleswig- Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47, ber. S. 213), geändert durch Gesetz vom 9. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

„hierbei sind auch die Belange behinderter Menschen zu berücksichtigen.“

Artikel 9 Änderung des Straßen- und Wegegesetzes

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1996 (GVOBl. Schl.-H.S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H.S. 37), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

”Den Bedürfnissen sehbehinderter Menschen soll durch entsprechende Orientierungshilfen, denjenigen mit beeinträchtigter Mobilität durch barrierefreie Gehwegübergänge Rechnung getragen werden; die Belange von älteren Menschen und Kindern sind zu berücksichtigen.”

Artikel 10 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein vom 26. Juni 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 262), angepasst durch Verordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgende Nummer 5 a angefügt:

”5 a. Maßnahmen zu Herstellung von Barrierefreiheit,”

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte ”Personen mit Behinderungen” durch die Worte ”behinderte Menschen” ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 5 wird wie folgt ergänzt:

”g) Barrierefreiheit”

b) In Absatz 3 Nr. 4 Satz 2 werden die Worte ”Personen mit Behinderungen” durch die Worte ”behinderte Menschen” ersetzt.

Artikel 11 Änderung des Denkmalschutzgesetzes

§ 9 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 676, ber. 1997 S. 360) wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

”Betrifft die Genehmigung nach Absatz 1 ein Denkmal eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, das dem allgemeinen Besucherverkehr dient, berücksichtigt die Denkmalschutzbehörde die Belange behinderter und anderer in der Mobilität beeinträchtigter Menschen.”

Artikel 12 Jugendförderungsgesetz

§ 2 Abs. 2 des Jugendförderungsgesetzes vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2001 S. 1), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), erhält folgende Fassung:

“(2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sowie von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen sind Maßnahmen zu treffen, welche die Gleichbehandlung der Geschlechter sowie von behinderten und nicht behinderten Menschen zum Ziel haben.”

Artikel 13 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2, 3 und 7 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Ziele des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll dem gewandelten Selbstverständnis behinderter Menschen und dem Wandel der in der Vergangenheit die Behindertenpolitik beherrschende Grundauffassung Rechnung getragen werden. Behinderte Menschen wollen in gleicher Weise wie nicht behinderte Menschen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und nicht nur auf die Fürsorge in der Gesellschaft angewiesen sein. Die Landesregierung ist daher bestrebt, möglichst viele Barrieren zu beseitigen, die behinderte Menschen an einer gleichen Teilhabe hindern, rechtliche Diskriminierungen auszuschließen und Ursachen für mögliche Benachteiligungen zu beseitigen.

Mit der Ergänzung des Artikels 3 Abs. 3 Grundgesetz um den Satz 2: "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden" hat der Verfassungsgeber die Verpflichtung deutlich gemacht, dass benachteiligende und ausgrenzende Bestimmungen und diskriminierende Bedingungen im Alltag behinderter Menschen gesellschaftlich nicht zu akzeptieren sind. Hinsichtlich der sozialrechtlichen Ansprüche auf eine gleiche Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft wurde das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes im Sozialgesetzbuch – IX. Buch neu geregelt. Zusätzlich müssen auch weitere Lebensbereiche so gestaltet werden, dass behinderte Menschen – soweit dies möglich ist – ohne besondere Erschwernisse gleiche Chancen im Alltag haben.

Mit der Erarbeitung des Landesgleichstellungsgesetzes für behinderte Menschen entspricht die Landesregierung vor allem auch einem Anliegen der Verbände behinderter Menschen.

II. Inhaltliche Schwerpunkte

Der Gesetzesentwurf stellt einen wesentlichen Beitrag zur rechtlichen Umsetzung des Benachteiligungsverbotes behinderter Menschen auf Landesebene dar. Er sieht eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation behinderter Menschen vor. Art. 1 sieht für die Träger der öffentlichen Verwaltung allgemeine Vorschriften vor, mit denen die Ziele der Gleichstellung behinderter Menschen beschrieben und die Instrumente der Durchsetzung bestimmt werden. Als Gesetzesziel

wird die Beseitigung der Benachteiligung behinderter Frauen betont. Die Deutsche Gebärdensprache und die lautsprachbegleitenden Gebärden werden als eigenständige Sprache bzw. als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt. Ferner sieht das Gesetz ein Verbandsklagerecht vor.

Soweit die Herstellung von Barrierefreiheit nicht bereits durch besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorgaben hinreichend bestimmt sind, können Interessenverbände behinderter Menschen und Unternehmen oder Unternehmensverbände Zielvereinbarungen auch auf Landesebene nach den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes abschließen.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 beschreibt als Ziel des Gesetzes die Beseitigung und Verhinderung der Benachteiligung behinderter Menschen, die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen und Chancengleichheit und Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Dieses Ziel sollen die Träger der öffentlichen Verwaltung aktiv fördern und entsprechend geeignete Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles ergreifen. Die Träger der öffentlichen Verwaltung dürfen behinderte Menschen nicht benachteiligen. Bei der Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen sind die Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen (vgl. § 1). § 2 definiert die Begriffe Behinderung, Benachteiligung und Barrierefreiheit. § 3 gewährt Behindertenverbänden bei der Verletzung bestimmter Rechte dieses Gesetzes ein Verbandsklagerecht.

Abschnitt II: Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für behinderte Menschen

Dieser Abschnitt (§§ 4 – 9) regelt die Rechtsstellung und die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen. Seit 1986 gibt es eine oder einen Beauftragten der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen. Das Amt der oder des Beauftragten hat sich bewährt und erhält eine gesetzliche Grundlage. Geregelt werden insbesondere ihre oder seine Bestellung, der Aufgabenbereich sowie ihre oder seine Beteiligung bei Vorhaben der Landesregierung und des Landtages.

Abschnitt III Besondere Vorschriften

Dieser Abschnitt enthält Vorschriften, die der Gleichstellung behinderter Menschen unmittelbar dienen:

Die Deutsche Gebärdensprache wird als eigenständige Sprache und die lautsprachbegleitenden Gebärden werden als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt (§ 10). Gleichzeitig erhalten hörbehinderte Menschen das Recht, in Verwaltungsverfahren in Deutscher Gebärdensprache oder lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die Kosten für eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher oder andere geeignete Kommunikationshilfen muss der zuständige Träger der öffentlichen Verwaltung übernehmen.

Für die Bereiche Bau und Verkehr (§ 11) wird Barrierefreiheit für Neubauten sowie große Um- und Erweiterungsbauten der Träger der öffentlichen Verwaltung vorgesehen. Ferner gilt dies für öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und für die Beschaffung von Beförderungsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs. Allerdings sind auch Ausnahmeregelungen vorgesehen, wenn Barrierefreiheit nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erreicht werden kann. Durch die Begrenzung auf Neubauten sowie große Um- und Erweiterungsbauten baulicher Anlagen wird vermieden, dass finanziell nicht tragbare Umbauprogramme aufgelegt werden müssen.

Angesichts immer größerer Bedeutung der Informationstechnik werden die Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, die entsprechenden Angebote insbesondere ihrer Internetseiten so zu gestalten, dass sie auch von behinderten Menschen genutzt werden können (§ 12).

Die Träger der öffentlichen Verwaltung werden ferner verpflichtet, insbesondere Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen so zu gestalten, dass sie insbesondere auch von Blinden und sehbehinderten Menschen wahrgenommen werden können (§ 13).

Artikel 2 bis 12

In den Artikeln 2 bis 12 werden die in Artikel 1 genannten Grundsätze in Einzelgesetzen umgesetzt, insbesondere:

- Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei Wahlen (Artikel 2 und 3),
- Verpflichtung zur Unterrichtung der gehörlosen Schülerinnen und Schüler in deutscher Gebärdensprache und lautsprachbegleitenden Gebärden neben der Laut- und Schriftsprache an Schulen für Hörgeschädigte (Artikel 4),
- Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender insbesondere hinsichtlich Studienorganisation und Prüfungen (Artikel 5) sowie Förderung der Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung im Rahmen der Weiterbildung (Artikel 6 u. 7) sowie im Rahmen der Jugendförderung (Artikel 12).
- Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen im Rahmen des Brandschutzes (Artikel 8), Präzisierung der Bedürfnisse sehbehinderter Menschen (Orientierungshilfen) und mobilitätseingeschränkter Menschen (barrierefreie Gehwegübergänge) im Straßenverkehr (Artikel 9), verpflichtende Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen (Artikel 10) sowie Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen bei Genehmigungen durch die Denkmalschutzbehörde (Artikel 11).

B Besonderer Teil

Stand 31.07.2002

Zu Artikel 1: Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBG)

Zu Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1: Gesetzesziel

Die Vorschrift formuliert in Ausfüllung des Benachteiligungsverbot es behinderter Menschen in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz vier zentrale Ziele dieses Gesetzes:

1. Beseitigung und Verhinderung von Benachteiligungen, um
2. gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit herzustellen zur
3. Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und
4. einer selbstbestimmten Lebensführung.

Die Beschreibung des Gesetzeszieles verdeutlicht einen umfassenden Ansatz. Es geht nicht nur um die bloße Kompensation von Nachteilen durch Behinderungen. Vielmehr sind die äußeren Lebensbedingungen behinderter Menschen so zu gestalten, dass sie gleichwertige Lebensbedingungen und damit Chancengleichheit zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit vorfinden. Ziel dieses Gesetzes ist es also, alle diejenigen Barrieren zu beseitigen und das Lebensumfeld so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderung ein Leben in Würde ermöglicht wird. Eine tatsächliche Gleichstellung wird aber erst durch die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten erreicht, die selbstbestimmtes Leben letztlich ermöglichen.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet die Träger der öffentlichen Verwaltung (im Sinne von § 2 Landesverwaltungsgesetz) die Ziele gem. Absatz 1 aktiv zu fördern und Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu ergreifen. Darüber hinaus stellt Satz 2 fest, dass die Träger der öffentlichen Verwaltung generell behinderte Menschen nicht benachteiligen dürfen. Der Abbau und die Vermeidung von Benachteiligungen stellen somit eine ständige Aufgabe der Träger der öffentlichen Verwaltung dar und sollen vorbildhaft vor allem dort umgesetzt werden, wo diese unmittelbar durch konkrete Benachteiligungsgebote sichergestellt werden können.

Behinderte Frauen sind oft in zweifacher Hinsicht Benachteiligungen ausgesetzt. Sie können einmal gegenüber nicht behinderten Menschen aufgrund ihrer spezifischen Behinderung benachteiligt sein. Zum anderen können auch behinderte Frauen von Benachteiligungen, denen Frauen auch heute noch trotz rechtlicher Gleichstellung ausgesetzt sind, betroffen sein. Beides zusammen führt dann zu einer doppelten Benachteiligung. Aus den genannten Gründen enthält Absatz 3 die Verpflichtung, im Zuge der Geschlechtergleichstellung die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen.

Soweit Ungleichheiten zu Lasten behinderter Frauen bestehen, sind nach Satz 2 Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung behinderter Frauen, die dem Abbau oder dem Ausgleich dieser Ungleichheiten dienen, zulässig. Satz 2 lässt spezifische Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung behinderter Frauen auch dann zu, wenn diese dem Abbau oder dem Ausgleich bestehender Ungleichheiten gegenüber behinderten oder nicht behinderten Männern dienen. Betreffen Benachteiligungen behinderter Menschen Männer und Frauen im gleichen Maße, so sind spezifische Maßnahmen zu Gunsten behinderter Frauen nicht zulässig.

Zu § 2: Begriffsbestimmungen

§ 2 enthält drei wesentliche Begriffsbestimmungen:

Die Definition der Behinderung (Abs. 1) übernimmt die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch – IX. Buch – SGB IX – festgelegte Bestimmung. Dies wurde vor allem mit dem Ziel verbunden, den unterschiedlichen Rechtsmaterien einen einheitlichen Behinderungsbegriff zu Grunde zu legen. Dieser Behinderungsbegriff wird auch dem Bundesgleichstellungsgesetz für behinderte Menschen zu Grunde gelegt. Im Gegensatz zu bisherigen Definitionen wird auf die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und nicht mehr auf vermeintliche oder tatsächliche Defizite abgestellt. Dabei wird eine Beeinträchtigung erst dann als Behinderung erfasst, wenn sie voraussichtlich länger als sechs Monate andauern wird, um Menschen mit nur vorübergehenden Einschränkungen nicht in diesem Personenkreis einzubeziehen.

Unter dem für "das jeweilige Lebensalter untypischen Zustand" ist der Verlust oder die Beeinträchtigung von normalerweise vorhandenen körperlichen Funktionen, geistigen Fähigkeiten oder seelischer Gesundheit zu verstehen. Wirkt sich diese Beeinträchtigung in einem oder mehreren Lebensbereichen aus, dann liegt die Behinderung in der Auswirkung der Beeinträchtigung.

Absatz 2 konkretisiert das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz durch eine Definition des Begriffes der Benachteiligung. Eine unterschiedliche Behandlung von behinderten und nicht Menschen ist danach verboten, soweit hierfür nicht ein zwingender Grund vorliegt. Dies bedeutet, dass die benachteiligenden Auswirkungen unerlässlich sein müssen, um behinderungsbezogenen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Entsprechend der Konzeption des verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbotes wird hierdurch nur eine solche unterschiedliche

Behandlung verboten, die einen behinderten Menschen in der gleichberechtigten Teilnahme am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt, d.h. seine rechtliche oder tatsächliche Position verschlechtert. Es ist nicht erforderlich, dass die unterschiedliche Behandlung gerade "wegen der Behinderung" erfolgte. Satz 2 verdeutlicht jedoch, dass eine Benachteiligung immer dann vorliegt, wenn sie wegen der Behinderung erfolgt. Satz 3 stellt klar, dass auch beim Vorliegen zwingender Gründe dafür Sorge zu tragen ist, die Benachteiligung, d.h. die Einschränkung in der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, durch andere Lösung so gering wie möglich zu halten. Erst dann, wenn für andere Lösungen übermäßig hohe Kosten entstehen, ist eine Benachteiligung behinderter Menschen hinnehmbar. Was hierbei unter unverhältnismäßigem Mehraufwand zu verstehen ist, ist im Einzelfall zu beurteilen.

Absatz 3 stellt eine zentrale Bestimmung des Gesetzes dar. Mit dieser Definition soll deutlich gemacht werden, dass nicht nur die physischen Barrieren wie Treppen, zu schmale Gänge, Stolperstufen, ungesicherte Baugruben usw. gemeint sind, sondern auch die kommunikativen Schranken erfasst werden, denen beispielsweise hörbehinderte Menschen ausgesetzt sind, wenn gehörlosen Menschen zur Verständigung mit hörenden Menschen Gebärdensprachdolmetscher fehlen oder mit denen Blinde konfrontiert werden, wenn sie in Sitzungen Schwarzschriftdokumente nicht lesen können und keine Vorlesekräfte zur Verfügung haben. Auch ist den besonderen Belangen seelisch- und geistig- sowie lernbehinderter Menschen Rechnung zu tragen. Die Definition löst die Begriffe "behindertengerecht" und "behindertenfreundlich" ab, die in der Kombination von "behindert" und "gerecht" oder "freundlich" falsche Assoziationen der besonderen Zuwendung zu behinderten Menschen auslösen können. Vielmehr geht es um eine allgemeine Gestaltung des Lebensumfeldes für alle Menschen, die möglichst niemanden ausschließt und von allen gleichermaßen genutzt werden kann. Während Sonderlösungen häufig mindere Standards bieten, kostenintensiv zu verwirklichen sind und nur begrenzte Spielräume eröffnen, ermöglichen allgemeine Lösungen eher eine gleiche und uneingeschränkte Teilhabe ohne oder mit geringen zusätzlichen Kosten.

Die in der Vorschrift beispielhaft aufgezählten gestalteten Lebensbereiche sollen deutlich machen, dass vollständige Barrierefreiheit grundsätzlich einen umfassenden Zugang und eine uneingeschränkte Nutzung aller Lebensbereiche voraussetzt. Welche Anforderungen an die Barrierefreiheit im Einzelnen gestellt werden, wird in den speziellen Rechtsvorschriften geregelt und ausgeführt. Dabei ist zwar auf eine grundsätzlich selbständige Nutzungsmöglichkeit behinderter Menschen ohne fremde Hilfe abzustellen. Das schließt aber nicht aus, dass behinderte Menschen dennoch wegen ihrer Beeinträchtigung auch bei optimaler Gestaltung der Lebensbereiche auf Hilfen angewiesen sein können.

Auch soll die Gestaltung nicht auf eine spezielle Ausprägung einer Behinderung, sondern auf eine möglichst allgemeine Nutzbarkeit abgestimmt werden. Spezielle Lösungen, die eine Zugänglichkeit nur über Hinter- oder Nebeneingänge, Rampen oder Treppenlifte zulassen oder längere Umwege erfordern, ermöglichen die Nutzung nicht in der allgemein üblichen Weise, stellen besondere Erschwernisse dar und lösen häufig weiteren Hilfebedarf aus. Solche Gestaltungen sind grundsätzlich zu vermeiden.

Zu § 3: Zielvereinbarungen

.Entfällt

Zu § 3: Klagerecht

Absatz 1 führt den Geltungsbereich dieses Gesetzes ein öffentlich-rechtliches Verbandsklagerecht zu Gunsten von Verbänden behinderter Menschen ein. Dabei setzt die Klagebefugnis nicht voraus, dass der klagende Verband in eigenen subjektiven Rechten verletzt ist. Vielmehr wird ihm allgemein die Möglichkeit eingeräumt, die tatsächliche Anwendung von Vorschriften durchzusetzen, die dem Schutz behinderter Menschen dienen. Das heißt, er muss geltend machen, dass durch Maßnahmen eines Trägers der öffentlichen Verwaltung Rechte behinderter Menschen aus einer der in Abs. 1 genannten Vorschriften verletzt sind. Dem Verband wird damit die Möglichkeit eingeräumt, die tatsächliche Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes durchzusetzen, die dem Schutz behinderter Menschen dienen. Eine Rechtsverfolgung im Wege einer Verbandsklage wird vor allem in Betracht kommen, um eine mit den Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes im Einklang stehende Verwaltungspraxis herbeizuführen.

Die Befugnis zur Verbandsklage steht nur Verbänden zu, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Unterstützung und Förderung der Interessen behinderter Menschen durch Aufklärung und Beratung gehört oder die Bekämpfung der Benachteiligung behinderter Menschen. Die Verbände müssen seit mindestens drei Jahren auf Landesebene organisiert und gemeinnützig sein (vgl. Abs. 3). Dies garantiert eine gewisse Größe der Interessenvertretung. Sie verfügen aufgrund der Organisationsstruktur über spezielle Kenntnisse der Sach- und Rechtslage. Ob die Voraussetzungen vorliegen, ist insbesondere anhand der Untergliederung des Landesverbandes zumindest bis zur Kreisebene zu beurteilen und der Verteilung der Mitglieder über das ganze Land.

Absatz 2 beschränkt die Klagebefugnis der Vereine und Verbände im Sinne von Abs. 1 dahingehend, dass die Klage nur zulässig ist, wenn sie durch die angegriffene Maßnahme in ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich berührt sind. Hierdurch soll vermieden werden, dass sich Vereine und Verbände für Belange behinderter Menschen einsetzen, die für den von ihnen vertretenen Personenkreis behinderter Menschen ohne Bedeutung sind.

Eine weitere Einschränkung der Klagebefugnis der Vereine und Verbände besteht im Falle von Absatz 2 Satz 2. D.h. immer dann, wenn ein behinderter Mensch in einem subjektiven Recht verletzt ist und die Verletzung im Wege der Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann, darf ein Verein oder Verband nur dann klagen, wenn es sich um einen Fall allgemeiner Bedeutung handelt, d.h. bei einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle. Um die Belastung der Gerichte so gering wie möglich zu halten, muss auch bei einer angegriffenen Maßnahme einer obersten Landesbehörde ein Vorverfahren nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung durchgeführt werden.

Absatz 4 normiert ein besonderes Klagerecht der Vereine und Verbände im Sinne von Absatz 1, um durch eine von Ihnen wahrgenommene Prozessstandschaft die gerichtliche Geltendmachung von Rechten behinderter Menschen an ihrer Stelle und in ihrem Einverständnis zu erleichtern. Das Einverständnis ist gegenüber dem Gericht schriftlich zu erklären. Da der Verein oder der Verband im Falle einer Klage nach Absatz 4 lediglich das Recht einer anderen Person geltend macht, können seine Klagebefugnisse auch nicht über deren eigene Möglichkeiten hinausgehen. Deshalb müssen die gleichen Verfahrensvoraussetzungen (z.B. Einhaltung von Fristen) erfüllt sein wie bei einer Klage durch die vertretene Person selbst.

Zu Abschnitt II: Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für behinderte Menschen

Das Amt der oder des Landesbeauftragten für behinderte Menschen soll gesetzlich verankert werden. Damit erhält ihre oder seine Stellung das Gleichgewicht wie die Stellung der oder des Beauftragten für soziale Angelegenheiten, deren oder dessen Aufgaben und Befugnisse im Bürgerbeauftragtengesetz – BüG – vom 15. Januar 1992, geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. S. 569 f.) geregelt sind.

Zu § 4: Bestellung

Absatz 1 verpflichtet die Landesregierung, eine oder einen Beauftragte oder Beauftragten für die Belange behinderter Menschen zu bestellen. Ihre oder seine Amtszeit soll sechs Jahre betragen. Die erneute Bestellung ist möglich. Eine befristete Bestellung ermöglicht eine Entlassung aus dem Amt ohne Angaben von Gründen am Ende der Amtszeit und eröffnet die Möglichkeit, die Pluralität behinderungspolitischer Vorstellungen durch die Bestellung einer oder eines neuen Beauftragten deutlich zu machen.

Satz 2 bestimmt, dass die oder der Beauftragte ein behinderter Mensch sein soll. Zwar ist für die Wahrnehmung der Interessen behinderter Menschen die eigene Erfahrung mit den Auswirkungen einer Behinderung nicht unerlässlich, führt aber zu einer größeren Akzeptanz der Stellung der oder des Beauftragten insbesondere bei den behinderten Menschen selbst.

Absatz 2 bestimmt, dass den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Vereinen und Verbänden auf Landesebene, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Unterstützung der Interessen behinderter Menschen durch Aufklärung und Beratung oder Bekämpfung der Benachteiligung behinderter Menschen gehört, die Möglichkeit eingeräumt wird, eine geeignete Persönlichkeit vorzuschlagen. Hierdurch soll die Akzeptanz der Vereine und Verbände hinsichtlich der Person der oder des Landesbeauftragten erhöht werden.

Zu § 5: Aufgaben

Absatz 1 beschreibt die zentralen Aufgaben der oder des Landesbeauftragten. Sie oder er soll auf eine Verbesserung der Lage von behinderten Menschen und die Durchsetzung des Gleichstellungsgebotes hinwirken, indem sie oder er aktiv die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen in der Gesellschaft fördert und darauf hinwirkt, dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen von behinderte und nicht behinderte Menschen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt werden. Diese Aufgaben erfüllt sie oder er insbesondere dadurch, dass sie oder er die Landesregierung und den Landtag in Grundsatzangelegenheiten behinderter Menschen berät. Die oder der Landesbeauftragte ist aufgrund ihrer oder seiner fachlichen Kompetenz und der Position als Schnittstelle für die Wahrnehmung der Interessen behinderter Menschen die geeignete Stelle, oberste Organe der Legislative und der Exekutive in grundsätzlichen Fragen, die behinderte Menschen betreffen, zu beraten.

Nach Absatz 2 gehört es auch zu den Aufgaben der oder des Landesbeauftragten, aktiv darauf hinzuwirken, dass geschlechtsspezifische Benachteiligungen von behinderten Frauen abgebaut und verhindert werden.

Absatz 3 legt fest, dass sich jede Person, jeder Verband oder jede Institution in Angelegenheiten, die die Lebenssituation behinderter Menschen betreffen, an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten wenden kann. Es können sich also nicht nur behinderte Menschen an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten wenden und auch nicht nur, wenn Rechte behinderter Menschen verletzt werden. Vielmehr hat jedermann das Recht, sich in allen die Lebenssituation behinderter Menschen betreffenden Angelegenheiten – sowohl positiven als auch negativen Inhalts – an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten zu wenden. Auf diese Weise erhält die oder der Landesbeauftragte Unterstützung, gleichzeitig erfährt sie oder er wesentliche Informationen, um politische Handlungsnotwendigkeiten zur Situation von behinderten Menschen einschätzen zu können.

Zu § 6: Weisungsunabhängigkeit

Die Weisungsunabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ist Voraussetzung dafür, dass sie oder er ihre oder seine Vermittlungsposition zwischen Regierung, Landtag und Behindertenverbänden unabhängig wahrnehmen kann. Für die effektive Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben ist ein Handlungsspielraum erforderlich, der sie oder ihn befähigt, den aus dem Amt resultierenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen und unbeschadet tagespolitischer Erfordernisse nachzukommen. Die damit verbundene Eigenverantwortlichkeit verhindert auch, dass Äußerungen der oder des Landesbeauftragten unmittelbar der Landesregierung zugerechnet werden.

Die oder der Landesbeauftragte befasst sich mit den Problemen behinderter Menschen. Hierbei wird sie oder er auch mit ganz persönlichen Problemen dieser Menschen konfrontiert. Die Verpflichtung zu Verschwiegenheit ist daher eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. Abs. 2 stellt daher fest,

dass die oder der Landesbeauftragte auch nach Beendigung ihrer oder seiner Tätigkeit über die ihr oder ihm bei ihrer oder seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren hat und gem. Abs. 3 hierüber vor Gericht oder außergerichtlich nur mit Genehmigung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten Aussagen oder Erklärungen abgeben darf.

Zu § 7 Unterstützung durch die öffentliche Verwaltung

Absatz 1 stellt die Unterstützung der oder des Landesbeauftragten zur Situation von behinderten Menschen durch die Träger der öffentlichen Verwaltung sicher. Um die Aufgaben des Amtes der oder des Landesbeauftragten effektiv wahrnehmen zu können, muss dieses Amt mit Befugnissen ausgestattet werden, die einen Zugriff auf die Verwaltungsebene ermöglichen. Diese bestehen hauptsächlich in einem Informationsrecht, im Übrigen auch in einem Anspruch auf Unterstützung (Amtshilfe). Da hierdurch auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung tangiert werden kann, ist klargestellt, dass die Vorschriften des Datenschutzgesetzes unberührt bleiben.

Absatz 2 bestimmt, dass der Landesbeauftragte oder dem Landesbeauftragten bei festgestellten Verstößen gegen das Benachteiligungsverbot im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 ein Beanstandungsrecht zusteht. Allerdings ist sie oder er gehalten, zunächst eine Stellungnahme anzufordern. Mit der Beanstandung kann sie oder er Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung des Benachteiligungsverbot verbunden. Alle weitergehenden Schritte obliegen der für die Ausübung der Rechtsaufsicht zuständigen Stelle.

Zu § 8: Beteiligung:

Absatz 1 regelt, dass die Landesregierung die oder den Landesbeauftragten frühzeitig und umfassend an allen Gesetzes- und Verordnungsvorhaben, die ihren oder seinen Zuständigkeitsbereich betreffen, beteiligt. Hierbei bedeutet frühzeitig, dass die oder der Landesbeauftragte bereits bei der Erarbeitung des Gesetzes- oder Verordnungsentwurfes zu einzubinden ist. Die oder der Landesbeauftragte ist nur dann in der Lage, ihre oder seine Aufgaben zu erfüllen, wenn sie oder er entsprechend informiert ist.

Absatz 2 bezieht sich auf Gesetzesvorhaben des Landtages. Eine Verpflichtung des Landtages, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei Gesetzesvorhaben, die ihren oder seinen Zuständigkeitsbereich berühren, zu beteiligen, stellt sicher, dass die Einbindung der oder des Landesbeauftragten nicht versäumt wird und jeweils das Vorliegen einer Stellungnahme sichergestellt ist.

Zu § 9: Bericht

Für die Wahrnehmung der Belange der behinderten Menschen in Schleswig-Holstein ist das Vorliegen umfassender Informationen (insbesondere in Bezug auf Geschlecht, Altersstruktur, regionale Verteilung) notwendige Voraussetzung. Eine wichtige Aufgabe der oder des Landesbeauftragten ist daher die Unterrichtung der Landesregierung, die

so in die Lage versetzt wird, den Prozess der Gleichstellung zu kontrollieren. Damit die Situation von behinderten Menschen auch durch den Gesetzgeber Berücksichtigung findet, wird geregelt, dass die Landesregierung den Bericht dem Landtag zuleitet. Auch wenn in der Vorschrift nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, ergibt sich indirekt aus § 1 Abs. 3, dass der Bericht auch speziell auf die Situation behinderter Frauen eingeht.

Zu Abschnitt III: Besondere Vorschriften

Zu § 10: Gebärdensprache

Absatz 1 Satz 1 erkennt die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache an. In Umsetzung des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz soll klargestellt werden, dass die von hörbehinderten Menschen verwandte Deutsche Gebärdensprache als eine der Deutschen Lautsprache ebenwürdige Form der Verständigung zu respektieren ist. Satz 2 erkennt lautsprachbegleitende Gebärden als Kommunikationsforum der Deutschen Sprache an.

Absatz 2 bestimmt, dass hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) in Verwaltungsverfahren mit Trägern öffentlicher Verwaltung das Recht zusteht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der betroffene Personenkreis die Amtssprache nicht erlernen oder nicht (mehr) uneingeschränkt verwenden kann und ihm deshalb diese Kommunikationsmöglichkeiten mit den Trägern der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden sollen. Dies gilt allerdings nur, wenn eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist. Die Hinzuziehung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder die Hinzuziehung anderer geeigneter Kommunikationshilfen wird insbesondere dann nicht notwendig sein, wenn nur kurze Erklärungen abzugeben sind. Erforderliche Anlässe sind insbesondere die Stellung von Anträgen oder das Einlegen von Rechtsbehelfen. Andere Kommunikationshilfen sind dann als geeignet anzusehen, wenn sie im konkreten Fall eine für die Wahrnehmung eigener Rechte erforderliche Verständigung sicherstellt. Gemäss § 9 Abs. 2 Behindertengleichstellungsgesetz hat die Bundesregierung in der Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfenverordnung – KHV) vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650) bestimmt, welche Kommunikationshilfen als andere geeignete Kommunikationsformen anzusehen sind. Insoweit wird auf diese Verordnung verwiesen. Andere geeignete Kommunikationshilfen sind z. B. Tageslichtschreiber oder Schriftdolmetscherinnen oder Schriftdolmetscher. Letztlich wird es auf die Situation im Einzelfall ankommen, ob eine Gebärdensprachdolmetscherin oder ein Gebärdensprachdolmetscher hinzuzuziehen bzw. eine andere geeignete Kommunikationshilfe bereitzustellen ist.

Der Wunsch auf Hinzuziehung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder Bereitstellung einer anderen geeigneten Kommunikationshilfe kann in der Weise umgesetzt werden, dass die hörbehinderte Person selbst

für die Anwesenheit einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers sorgt bzw. eine andere geeignete Kommunikationshilfe bereitstellt oder den Träger der öffentlichen Verwaltung darum bittet. Der Träger der öffentlichen Verwaltung ist aber nicht verpflichtet ständig Dolmetscherkapazität oder andere geeignete Kommunikationshilfen vorzuhalten.

Satz 3 bestimmt, dass eine Frist angemessen zu verlängern ist, wenn eine Gebärdensprachdolmetscherin oder ein Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe nicht rechtzeitig zur Verfügung steht. Voraussetzung ist allerdings, dass die hörbehinderte Person den Wunsch auf Hinzuziehung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen geeigneten Kommunikationshilfe so frühzeitig gegenüber dem Träger der öffentlichen Verwaltung äußert, dass letzterer hierfür ausreichend Zeit hat.

Neben Verwaltungsverfahren im engeren Sinne gibt es Situationen, in denen hörgeschädigte Menschen ihre Rechte nur wahrnehmen können, wenn ihnen eine Gebärdensprachdolmetscherin oder ein Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe zur Verfügung steht (z.B. für die Teilnahme gehörloser Eltern an einer Elternversammlung in der Schule mit hörenden Eltern). Auch in derartigen Fällen soll eine Gebärdensprachdolmetscherin oder ein Gebärdensprachdolmetscher hinzugezogen bzw. eine andere geeignete Kommunikationshilfe bereitgestellt werden, wenn dies zur Wahrnehmung eigener Rechte unerlässlich ist. Der Begriff "unerlässlich" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass es keine andere Möglichkeit gibt, das eigene Recht wahrzunehmen.

Satz 5 und 6 bestimmen, dass die Träger der öffentlichen Verwaltung die notwendigen Kosten zu übernehmen haben und sich deren Höhe nach den Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen richtet.

Zu § 11 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Diese Vorschrift trifft Bestimmungen zu der in § 2 Abs. 3 definierten Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr. Neben den bereits bestehenden Vorschriften wird den Trägern der öffentlichen Verwaltung und des ÖPNV eine besondere Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit im Wege der Vorbildfunktion auferlegt. Wegen der Begrenzung der zur Verfügung stehenden Mittel und der Vielzahl der öffentlichen Einrichtungen kann Barrierefreiheit allerdings nur innerhalb des in dieser Vorschrift vorgegebenen Rahmens erreicht werden.

Absatz 1 verpflichtet die Träger der öffentlichen Gewalt zum barrierefreien Bauen. Dies gilt sowohl für Neubauten als auch für größere Um- oder Erweiterungsbauten baulicher Anlagen. Dies bedeutet, dass Bauunterhaltungsmaßnahmen nicht erfasst sind und den Trägern der öffentlichen Verwaltung nicht die Verpflichtung auferlegt wird, alle baulichen Anlagen barrierefrei umzubauen. Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs "groß" hinsichtlich der Um- und Erweiterungsbauten kann auf die einschlägigen Verwaltungsvorschriften der öffentlichen Bauverwaltung zurückge-

griffen werden. Zur barrierefreien Gestaltung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Hierunter fallen z. B. die entsprechenden DIN-Normen zur Barrierefreiheit. Von diesen Anforderungen kann allerdings dann abgewichen werden, wenn eine andere Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt, oder wenn bei Um- oder Erweiterungsbauten die Herstellung der Barrierefreiheit nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erreicht werden könnte.

Absatz 2 beinhaltet für die Träger der öffentlichen Verwaltung die weitere Verpflichtung, auch bei der Neuanlage sowie bei großen Umbau und Erweiterungsmaßnahmen öffentlich zugänglicher Verkehrsanlagen die Belange behinderter und älterer Menschen sowie anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung zu berücksichtigen. Die entsprechende Verpflichtung obliegt den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs bei der Beschaffung neuer Beförderungsmittel. Die Einschränkungen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 gelten sinngemäß auch bei der Neuanlage sowie großen Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen öffentlich zugänglicher Verkehrsanlagen sowie bei der Beschaffung neuer Verkehrsmittel.

Zu § 12: Barrierefreie Informationstechnik

Die Vorschrift findet Anwendung auf das Rechtsverhältnis der Verwaltung zu Bürgerinnen und Bürgern als Nutzer des dort beschriebenen IT-Angebotes. Die technische Gestaltung von Internetseiten sowie graphischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, erlauben insbesondere blinden und sehbehinderten Menschen häufig nicht eine Nutzung in vollem Umfang. Hierzu bereits entwickelte Standards finden bislang nicht hinreichend Beachtung. Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene laufen daher zahlreiche Aktivitäten, um den Zugang blinder und sehbehinderter Menschen zu IT zu fördern (Erarbeitung und Verbreitung entsprechender technischer Standards, Forschungsvorhaben etc.).

Der vom Europäischen Rat im Juni 2000 angenommene Aktionsplan der Kommission "iEurope 2000 – eine Informationsgesellschaft für alle", der ganz allgemein die Nutzung von Informationstechnologien fördern will, enthält zur Frage des IT-Zugangs von behinderten Menschen die Vorgabe, dass behinderte Menschen die Informationen auf allen Web-Seiten des öffentlichen Sektors der Mitgliedsstaaten und der europäischen Institutionen erreichen und voll von den Möglichkeiten der "Regierung am Netz" profitieren können. Hierfür ist in dem Programm als konkretisierende Maßnahme vorgesehen, dass bereits existierende technische Standards für die öffentlichen Web-Seiten übernommen werden.

Diese politische Selbstverpflichtung der EU-Mitgliedstaaten setzt die Bundesregierung für den Bereich der Bundesverwaltung in § 11 Abs. 1 des Bundesgleichstellungsgesetzes für behinderte Menschen um und enthält seine Entsprechung in § 12 dieses Gesetzes. Während die Bundesregierung ermächtigt wird, hinsichtlich der Ausgestaltung dieses Angebotes eine Rechtsverordnung zu erlassen, beinhaltet diese Vorschrift den Aufforderung an die Träger der öffentlichen Verwaltung, wenn sie sich des Internets be-

dient, diese Seiten und die graphischen Oberflächen so zu gestalten, dass behinderte Menschen sie benutzen können, jedoch nur schrittweise, um den technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten im Einzelfall Rechnung tragen zu können. Der Landesgesetzgeber verzichtet allerdings darauf, genaue Vorschriften über die Gestaltung zu erlassen und gibt den Trägern der öffentlichen Verwaltung einen entsprechenden Spielraum. Allerdings sollten bereits existierende technische Standards berücksichtigt werden.

Als Anhalt für die Gestaltung einer barrierefreien Informationstechnik kann die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BITV) vom 17. Juli 2002 (BGBl. S. 2654) herangezogen werden.

Zu § 13: Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken

In Satz 1 werden die Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, bei Erlass von Verwaltungsakten, Allgemeinverfügungen, Abschluss von öffentlichen Verträgen, Fertigung von Vordrucken und amtlichen Informationen die Belange behinderter Menschen zu berücksichtigen. Dies gilt nicht nur für sehbehinderte Menschen, sondern stellt auch Anforderungen an die Verständlichkeit für Menschen mit kognitiven Einschränkungen. Dass das Verwaltungshandeln stets für die Betroffenen verständlich und nachvollziehbar sein soll, bekommt hier zusätzlich seine behinderungsspezifische Ausprägung. Die Träger der öffentlichen Verwaltung sollen den individuellen Wahrnehmungsfähigkeiten behinderter Menschen nach Möglichkeit Rechnung tragen. Mit der generellen Verpflichtung soll die Verwaltung angeregt werden, bereits bei der Gestaltung solcher Schriftstücke spezifische Einschränkungen von behinderten Menschen zu berücksichtigen.

Satz 2 konstituiert einen Anspruch für blinde und sehbehinderte Menschen, auf Anforderung Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke zusätzlich auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Der Umfang des Anspruchs bestimmt sich dabei nach den individuellen Fähigkeiten zur Wahrnehmung. So ist es z.B. ohne Probleme möglich, einem sehbehinderten Menschen ein Schriftstück in Großbuchstaben zu übermitteln, anstatt in der üblichen Schriftgröße. Die moderne elektronische Informationsverarbeitung macht es auch möglich, die Informationen diesem Personenkreis als elektronische Mail zuzusenden, sofern sie einen Internetzugang und einen Computer mit Braille-Zeile oder Sprachausgabe haben oder auch als Diskette, oder als Braille-Druck zugänglich zu machen.

Als Anhalt für die Zugänglichmachung von Verwaltungsakten, Vordrucken und amtlichen Informationen kann die Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach Behindertengleichstellungsgesetz (Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung-VBD) vom 17. Juli 2002 (BGBl. S. 2652) herangezogen werden.

Wenn die in Rede stehenden Schriftstücke nach den einschlägigen Vorschriften kosten-

bzw. gebührenpflichtig sind, gilt dies auch für behinderte Menschen. Es dürfen aber keine zusätzlichen Gebühren und Auslagen sondern nur diejenigen erhoben werden, die auch bei nichtbehinderten Menschen anfallen.

Zu Art. 2 Änderung der Landeswahlordnung

Zu Nummern 1 Buchstabe a) und 3

Blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler sind bislang beim Ausfüllen des Stimmzettels auf die Hilfe einer Vertrauensperson angewiesen, die den Stimmzettel nach ihren Angaben ausfüllt. Diese nimmt zwangsläufig Kenntnis von der Wahlentscheidung der Wählerin oder des Wählers. Mit den nunmehr in den Nummern 1 Buchstabe a) und 3 vorgesehenen Regelung wird einer blinden oder sehbehinderten Wählerin oder einem blinden oder sehbehinderten Wähler die Möglichkeit eröffnet, sich einer Stimmzettelschablone zu bedienen, um damit den Stimmzettel unbeobachtet eigenständig ausfüllen zu können.

Der neue § 33 Abs. 3 stellt sicher, dass die Blindenvereine möglichst frühzeitig mit der Herstellung der Stimmzettelschablonen beginnen können. Damit die Stimmzettelschablonen auf die jeweiligen Stimmzettel der Wahlkreise abgestimmt werden können, bedarf es bei ihrer Herstellung der Unterstützung der jeweils zuständigen Wahlorganisation. Da bei den Vereinen der blinden und sehbehinderten Menschen das notwendige Know-how für eine an den Bedürfnissen der blinden und sehbehinderten Menschen ausgerichteten Gestaltung vorhanden ist, soll die Federführung für die Herstellung und Verteilung an alle Interessenten bei ihnen liegen.

Zu Nummer 2

Mit der Ergänzung des § 34 werden die Gemeindewahlbehörden dazu angehalten, bei der Auswahl der Wahlräume alle Aspekte einzubeziehen und gegeneinander abzuwägen, damit allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Zugunsten von behinderten Menschen oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkten Wahlberechtigten bedeutet dies, möglichst barrierefreie Wahlräume auszuwählen und so einzurichten, dass z. B. Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer die Wahlräume ohne fremde Hilfe erreichen oder der Tisch mindestens einer Wahlkabine, auf dem der Stimmzettel ausgefüllt wird, unterfahren werden kann.

Durch die frühzeitige und geeignete Unterrichtung wird sichergestellt, dass behinderte Menschen von ihrem Recht Gebrauch machen können, barrierefreie Wahlräume aufzusuchen. Die Unterrichtung erfolgt frühzeitig, indem sie z. B. in die Wahlbenachrichtigung aufgenommen wird, die alle Wahlberechtigten erhalten.

Zu Art. 3 Änderung der Gemeinde- und Kreiswahlordnung

Die Ausführungen zu Artikel 2 (Änderung der Landeswahlordnung) gelten entsprechend für die Parallelvorschrift in der Gemeinde- und Kreiswahlordnung.

Zu Art 4 Änderung des Schulgesetzes

zu Nummer 1

Eine gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft lässt sich durch eine möglichst frühzeitige und intensive Förderung besonders günstig beeinflussen. Die Aufgabe der Schule, die jungen behinderten Menschen hierbei besonders zu unterstützen, wird daher ausdrücklich hervorgehoben.

Zu Nummer 2

Die Ergänzung von § 25 um einen neuen Absatz 7 ist eine Folgeänderung zu Art. 1 § 11, wonach die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt wird und lautsprachbegleitende Gebärden als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt werden, und hörbehinderte Menschen das Recht haben, in Verwaltungsverfahren (sofern nicht eine schriftliche Verständigung möglich ist) oder wenn dies zur Wahrnehmung eigener Rechte unerlässlich ist, in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden zu kommunizieren. Diese Menschen müssen daher auch die Möglichkeit erhalten, die Deutsche Gebärdensprache und lautsprachbegleitende Gebärden zu erlernen. An Schulen für Hörgeschädigte wird daher der Unterricht neben der Laut- und Schriftsprache auch in Deutscher Gebärdensprache und lautsprachbegleitenden Gebärden erteilt. Da es bisher nicht genügend Lehrerinnen und Lehrer gibt, die die Deutsche Gebärdensprache und lautsprachbegleitende Gebärden beherrschen, ist die Erteilung des Unterrichtes in Deutscher Gebärdensprache und lautsprachbegleitenden Gebärden bei der gemeinsamen Unterrichtung hörender und nicht hörender Schülerinnen und Schüler nur in dem Rahmen möglich, wie entsprechend ausgebildetes Lehrpersonal zur Verfügung.

Zu Art. 5 Hochschulgesetz

Mit der Ergänzung von § 2 Abs. 5 Satz 2 des Hochschulgesetzes wird die bisher allgemein formulierte Aufgabe der Hochschule, die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen, insbesondere für zwei wesentliche Bereiche des Studiums konkretisiert: die Studienorganisation und die Prüfungen. Unter Studienorganisation ist der Ablauf des Studiums zu verstehen. D. h. dass die Hochschule darauf achten muss, dass auch behinderte Studierende die Möglichkeit haben, sowohl die notwendigen Einzelveranstaltungen so weit wie möglich selbständig und in der vorgegebenen Zeit erreichen zu können und auch das Studium insgesamt. Es kann aber auch bedeuten, dass im konkreten Einzelfall wegen der Behinderung eine Studienverlängerung zu gewähren ist.

Der besondere Hinweis auf die Prüfungen soll verdeutlichen, dass gegebenenfalls auf Grund einer Behinderung eine Prüfungserleichterung zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu gewähren ist. Die Formulierung schließt andererseits aber auch nicht aus, einen entsprechenden Hinweis in die Prüfungsordnung aufzunehmen. Welche Erleichterung gegebenenfalls zu gewähren ist, hängt von den Umständen im Einzelfall

ab.

Zu Art, 6 Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz

Zu Nummer 1

§ 3 Abs. 1. Satz 2 sieht in seiner bisherigen Fassung vor, dass die Weiterbildung auch die Gleichstellung von Frauen und Männern fördern soll. Einen Hinweis auf die Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen als Förderziel enthält das Gesetz nicht. Die Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen ist jedoch ein bedeutendes gesellschaftspolitisches Anliegen, das seinen Niederschlag im Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes gefunden hat. § 3 Abs. 2 Satz 1 sieht daher vor, dass im Rahmen der Weiterbildung auch die Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen gefördert werden soll.

Zu Nummer 2

§ 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmt, dass als Beschäftigte, die einen Anspruch auf Bildungsurlaub haben, u. a. auch Personen gelten, die als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Zur Klarstellung wird Abs. 1 dahingehend ergänzt, dass Beschäftigte im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen zu diesem Personenkreis gehören. Sie stehen gemäß § 138 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) zu den Werkstätten in einem "arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis", wenn sie im Arbeitsbereich der Werkstatt beschäftigt sind und nicht Arbeitnehmer sind.

Zu Art 7 Bildungsfreistellungsverordnung

Nach § 3 Abs. 5 können Weiterbildungsveranstaltungen, die zu mehr als einem Zehntel der Erholung, der eigenen privaten Lebensführung oder der eigenen Freizeitgestaltung dienen, nicht anerkannt werden. Dies gilt nicht, wenn die Inhalte der Veranstaltungen einem beruflichen oder politischen Bildungsziel, der Gleichstellung von Mann und Frau oder der Vorbereitung auf das Alter dienen. Diese Ausnahmetatbestände werden erweitert um Veranstaltungen, die die Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen zum Inhalt haben. Damit soll erreicht werden, dass das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes auch in der Weiterbildung umgesetzt werden kann. Durch die Ergänzung ist nunmehr auch sichergestellt, dass z. B. Veranstaltungen für hörende und nicht hörende Arbeitskolleginnen und –kollegen zur besseren Verständigung am Arbeitsplatz anerkannt werden können.

Zu Art. 8 Landesbauordnung

§ 19 Abs. 1 Satz 1 in seiner derzeitigen Fassung bestimmt, dass baulichen Anlagen so beschaffen sein müssen, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Mobilitätsbeeinträchtigte Menschen sind im Brandfall vor besondere Probleme gestellt, da sie nicht selten fremde Hilfe benötigen. Die Ergänzung von Absatz. 1 Satz 1 macht daher deutlich, dass bei der Planung baulicher Anlagen auf diese Problemlage besondere Sorgfalt verwendet werden muss.

Zu Art. 9 Straßen- und Wegegesetz

§ 10 Abs. 2 Satz 2 schreibt in der derzeitigen Fassung vor, dass die Belange von behinderten und älteren Menschen und von Kindern zu berücksichtigen sind. Die neue Fassung präzisiert demgegenüber die Bedürfnisse von seh- und in der Mobilität beeinträchtigten Menschen. Hierdurch soll erreicht werden, dass bei der Planung und Durchführung entsprechender Maßnahmen die Bedürfnisse dieser Menschen stärker in das Bewusstsein gerückt werden. Die Formulierung "soll Rechnung getragen werden" bedeutet nicht, dass alle anderen beim Bau und der Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen zu beachtenden öffentlichen Belange insbesondere die Verkehrssicherheit zurücktreten müssen. Vielmehr wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass die Belange dieser Menschen einen hohen Stellenwert haben und keine vernachlässigbare Größenordnung darstellen. Ferner wird durch diese Formulierung zum Ausdruck gebracht, dass Orientierungshilfen für sehbehinderte Menschen und barrierefreie Gehwegübergänge für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen nicht in jedem Fall installiert werden müssen sondern ein Ermessensspielraum eingeräumt wird. U. a. wird zu berücksichtigen sein, ob es sich z. B. um eine große Kreuzung in der Innenstadt mit hohem Verkehrsaufkommen handelt oder um einen Überweg in der Nähe einer Einrichtung für ältere und blinde Menschen oder um einen Überweg in einem Außenbezirk, in dem keine sehbehinderten Menschen leben.

Zu Art. 10 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr

Zu Nummern 1 Buchstabe a) und 2 Buchstabe a)

§ 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes ist durch das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz dahingehend geändert worden, dass der Nahverkehrsplan die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel zu berücksichtigen hat, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen und im Nahverkehrsplan Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen werden. Diese Bestimmung wird aufgenommen und in der Weise im Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr umgesetzt, dass sowohl in dem landesweiten Nahverkehrsplan als auch in den regionalen Nahverkehrsplänen Aussagen zur Barrierefreiheit zu machen sind. Hiermit soll erreicht werden, dass diese Zielsetzung bei der Aufstellung der Pläne fester Bestandteil ist und schrittweise eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit für die ÖPNV-Nutzung durch diese Personengruppe erreicht wird.

Zu Nummern 1 Buchstabe b) und 2 Buchstabe b)

Bei diesen Änderungen handelt es sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Art. 11 Denkmalschutzgesetz

Denkmäler sind in der Regel ältere bzw. alte Gebäude, die häufig für mobilitätsbehinderte Menschen nicht zugänglich sind. Aber auch mobilitätsbehinderte Menschen müssen die Möglichkeit erhalten, Denkmäler zu erleben. § 9 Abs. 2 Satz 2 sieht daher vor, dass die Denkmalschutzbehörde bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen im Sinne von § 9 Abs. 1 die Belange behinderter und anderer in der Mobilität beeinträchtigter Menschen berücksichtigt. Durch diese Formulierung wird zum Ausdruck gebracht, dass die Genehmigung nicht davon abhängig gemacht werden kann, dass auch Barrierefreiheit erreicht wird.

Darüber hinaus sieht die Formulierung vor, dass die Regelung nur für Denkmäler gilt, die sich in der Trägerschaft eines Trägers der öffentlichen Verwaltung befinden und die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen. Denkmäler in privater Hand sind häufig nicht für den allgemeinen Besucherverkehr bestimmt. Ist dies dennoch der Fall, steht das Instrument der Zielvereinbarung nach §5 des Bundesbehindertengleichstellungsgesetz zur Verfügung, um Barrierefreiheit zu erreichen.

Die Verpflichtung der Denkmalschutzbehörde, auf die Barrierefreiheit zu achten, erstreckt sich auf alle Genehmigungstatbestände des Absatz 1, da in allen Fällen Barrierefreiheit eine Rolle spielen kann, mit Ausnahme der Vernichtung eines Kulturdenkmals nach Nummer 1. In diesem Fall ist aber selbstverständlich, dass die Frage der Barrierefreiheit nicht zu prüfen ist.

Zu Art. 12 Jugendförderungsgesetz

§ 2 Abs. 2 bestimmt, dass im Rahmen der Aufgaben der Jugendhilfe nicht nur auf die Gleichstellung der Geschlechter sondern auch auf die Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen hingewirkt werden soll, um dem veränderten Verständnis in der Gesellschaft hinsichtlich der gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen Rechnung tragen zu können.

Zu Art. 13 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Durch diese Formulierung wird bewirkt, dass künftige Veränderungen an den Teilen der genannten Verordnungen, die durch dieses Gesetz geändert wurden, wieder durch den jeweils zuständigen Ordnungsgeber erfolgen können.